

Satzung des Kita Immergrün e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kita Immergrün e.V.“ und hat seinen Sitz in Eitorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kindern bis zur Einschulung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte als sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, um die Erziehung des Kindes in der Familie zu unterstützen und Aufbringung der zur Förderung der genannten Aufgaben erforderlichen Geldmittel bzw. Beantragung bei den Behörden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke folgender Mittel bedienen:

Erhebung eines Mitgliedsbeitrages,
Spenden,
Durchführung von Veranstaltungen,
Zuwendungen von Kommune, Kreis und Land gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
Entgelte für kostenpflichtige Angebote der Einrichtung,
Erhebung von Elternbeiträgen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden.

§ 5 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung in Anspruch nehmenden Kinder müssen aktive Mitglieder des Vereins werden. Mit der Aufnahme eines Kindes eines inaktiven Mitgliedes in die Einrichtung wandelt sich dessen Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr in

eine aktive Mitgliedschaft um.

Die Aufnahme erfolgt auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes.

Aktive Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, unabhängig davon, wie viele ihrer Kinder die Einrichtung besuchen. Inaktive Mitglieder haben eine Stimme.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag für inaktive Mitglieder ist spätestens zum 31. März eines jeden Jahres oder mit der Neuaufnahme in den Verein zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird monatlich eingezogen; erstmals in gesamter Höhe fällig zum Zeitpunkt des Eintritts.

Die Zahlung ist nur durch Lastschriftinzugsverfahren möglich. Durch Rücklastschriften oder Nichteinlösung entstehende Kosten sind von dem jeweiligen Mitglied zu zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Unterlässt er das, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erhebt das Mitglied keine Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss oder versäumt es die Beschwerdefrist, so ist seine Mitgliedschaft beendet.
4. Der Vorstand kann bei einem Beitragsrückstand und Rückstand bei Entgelten für kostenpflichtige Angebote der Einrichtung von mehr als einem Quartal mit Zweidrittelmehrheit die Beendigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beschließen. Die Zahlungspflicht für die Rückstände wird dadurch nicht berührt. Für den Fall, dass mit dem betreffenden Mitglied ein Betreuungsvertrag besteht, regelt dieser die näheren Einzelheiten der Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen und von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige und nachgewiesene Ausgaben erstattet.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie beschließt über
 - a) Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand mit der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - b) Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen,
 - c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wobei zur Annahme des Antrages eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder sie schriftlich mit Begründung beantragt.

2. Alle Mitglieder erhalten mindestens 14 Tage vor dem Termin eine schriftliche Einladung des Vorstands unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie dem Hinweis, dass die Mitgliederversammlung schon beschlussfähig ist, wenn nur ein/e Vertreter/in der Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder anwesend ist.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei Infobriefversand das Datum des Einlieferungsbeleges. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende, im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste

zulassen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um fristgemäß eingereichte Anträge zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein/e Vertreter/in der Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder anwesend ist.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Ggf. Wahl des Vorstandes oder Nachwahl,
 - f) Ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und deren beiden Stellvertreter/innen für jeweils zwei Jahre,
 - g) Jährlicher Vereinshaushalt.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Beschlüsse können jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder gefasst werden.
Bei Personenwahlen gilt die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Hat bei Personenwahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben.
7. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Der Protokollführer wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
Das Protokoll kann zu den üblichen Geschäftszeiten von den Vereinsmitgliedern in der Kindertagesstätte eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der ersten Vorsitzenden,
 dem/der zweiten Vorsitzenden,
 dem/der Schriftführer/in,
 dem/der Geschäftsführer/in,
 dem/der Kassierer/in,
 dem/der ersten Beisitzer/in,
 dem/der zweiten Beisitzer/in.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführerin und der/die Geschäftsführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Positionen des/der 1. und 2. Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Geschäftsführers/in sind mindestens zu besetzen.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Angestellte des Vereins sind nicht zum Vorstand wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sollen solange nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. bei Rücktritt im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. In Jahren mit ungerader Endziffer werden der/die Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in, der/die Geschäftsführer/in, der/die erste Beisitzer/in gewählt. In Jahren mit gerader Endziffer werden der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die zweite Beisitzer/in gewählt.
5. Der Vorstand hat die Aufgabe, laufende Vereinsangelegenheiten zu beraten und darüber zu beschließen, einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr aufzustellen, Beschlüsse über die Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung zu fassen sowie die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem vom Vorstand zu genehmigenden Protokoll festgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. E-Mails genügen der Schriftform.

§ 12 Geschäftsführung

Dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in und dem/der ersten Beisitzer/in obliegen die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts. Daneben können ihnen im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen, die

weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes bis zum 30. Juni des Folgejahres oder spätestens bis zur Mitgliederversammlung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen, jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder, beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen, jedoch nicht gegen die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf mit der Auflage, dieses Vermögen Kindereinrichtungen in Eitorf zukommen zu lassen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung bzw. Änderungen

Diese Satzung ist am 16.05.2006 mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 1921 in Kraft getreten. Satzungsänderungen werden am Tage ihres Beschlusses rechtswirksam.